

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Musikwissenschaft (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 13. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-68)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO:

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Das Bachelor-Nebenfach Musikwissenschaft wird als ein Grundlagenorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

²Ziel des Studienfachs ist die Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten Teilgebiete sowie der Methoden der Musikwissenschaft, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens.

³Den Studierenden soll es ermöglicht werden, das im Hauptfach erworbene Wissen durch musikwissenschaftliche Konzepte sowohl in wissenschaftlicher wie in berufspraktischer Hinsicht zu ergänzen.

⁴Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte) und den Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte).

⁵Der Pflichtbereich umfasst die Module „Grundlagen der Musikwissenschaft“, „Musik in der Geschichte 1 und 2“, „Musiktheoretische Grundlagen“, „Musikanalyse“, „Musik und Medialität 1“ und „Angewandte Musikwissenschaft 1“. ⁶Der Wahlpflichtbereich bietet vertiefend und spezialisierend sieben Module zur Musikgeschichte, zur Kultur- und Mediengeschichte der Musik, zur Musikästhetik, zur Musiktheorie, zur Angewandten Musikwissenschaft und zu den musikologischen disziplinären Schwerpunkten.

⁷Pflicht- und Wahlpflichtmodule zur Angewandten Musikwissenschaft ermöglichen den Studierenden ab dem zweiten Studienjahr, auf der Basis von Praktika einen Konnex zwischen erworbenem wissenschaftlichen Wissen und berufsorientiertem Praxiswissen herzustellen.

⁸Insbesondere die Module zu Musik und Kultur oder Musik und Medialität sind verstärkt auf die Nutzung interdisziplinärer Schnittstellen hin angelegt.

**Zu § 3 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen, Empfehlungen

Sätze 4 und 11:

¹Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt.

²Allerdings wird ein verstärktes Interesse am Umgang mit musikhistorischen, kulturwissenschaftlichen oder musiktheoretischen Problemstellungen empfohlen.

³Für die erfolgreiche Absolvierung ethnomusikologischer Lehrveranstaltungen werden Englisch- und/oder Französisch-Kenntnisse empfohlen, für Lehrveranstaltungen zum europäischen Mittelalter zumindest basale Latein-Kenntnisse.

⁴Elementare Fertigkeiten im Spiel eines Harmonieinstruments sind beim Nachvollzug der in den musiktheoretisch-analytischen Modulen behandelten Themen und Problemstellungen zwar nicht dringend notwendig, jedoch hilfreich.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

¹Das Studium der Musikwissenschaft kann grundsätzlich sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. ²Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird jedoch empfohlen.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

Das Studienfach Musikwissenschaft wird als Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten angeboten.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Bereichen Pflicht, Wahlpflicht bzw. Schlüsselqualifikationen (fachspezifisch oder allgemein) ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten. ²Veranstaltungen aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft und der Ethnomusikologie können – in

Absprache mit dem Dozenten bzw. der Dozentin – alternativ auch in englischer Sprache angeboten werden.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung sowie den Modul- bzw. Teilmulbeschreibungen.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

¹Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin 5 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereich nicht zum Ende des ersten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig nicht bestanden. ²Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin 10 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereich zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Bachelor-Studium im Fach Musikwissenschaft als endgültig nicht bestanden.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmulbeschreibungen festgelegt.

Satz 2:

Die Modulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Modulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfungen statt, können aber auch in besonderen Fällen als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen pro Gruppe abgehalten werden.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfung wird in den Teilmulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten,
praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,
sonstige studiengangsspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 4: Projektarbeiten

Satz 3:

Dauer und Umfang einer Projektarbeit werden in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Studienfach Musikwissenschaft als Nebenfach alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten und Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein.

Anlagen: *(Der Text dieser Anlagen steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung)*

[Anlage 1: Studienfachbeschreibung](#)

[Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.